

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport



24. Jahrgang

Potsdam, den 23. Juni 2015

Nummer 12

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Vierte Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-GOSTV
vom 12. Juni 2015

144

I. Amtlicher Teil**Bildung****Vierte Verwaltungsvorschriften
zur Änderung der VV-GOSTV**

Vom 12. Juni 2015
Gz.: 33-51400

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

**1 - Änderung der Verwaltungsvorschriften
zur Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung**

Die Verwaltungsvorschriften zur Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung vom 12. April 2011 (ABl. MBS Nr. 3), die zuletzt durch Verwaltungsvorschriften vom 14. Juli 2014 (ABl. MBS Nr. 11) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1. Nummer 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein Aufgabenvorschlag besteht aus mindestens drei Aufgabenstellungen mit Arbeitsanweisungen und dem gegebenenfalls zu bearbeitenden Material, der Benennung

der gegebenenfalls vorgesehenen besonderen Hilfsmittel und einer Beschreibung der erwarteten Leistung (Erwartungshorizont) einschließlich Angaben zur Bewertung. Dem Prüfling sind mindestens zwei Aufgabenstellungen ohne den Erwartungshorizont zur Auswahl vorzulegen, von denen eine Aufgabenstellung zu bearbeiten ist.“

2. In Nummer 14 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „300“ durch die Angabe „315“ ersetzt.

3. Die Anlage wird wie folgt geändert:

Das Formblatt 20 „Festlegung der Gesamtqualifikation (ohne Ergebnisse der Abiturprüfung)“ wird durch das diesen Verwaltungsvorschriften beigelegte Formblatt 20 ersetzt.

2 - Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. August 2015 in Kraft.

Potsdam, den 12. Juni 2015

Der Minister
für Bildung, Jugend und Sport

Günter Baaske

Anlage

Name und amtliche Bezeichnung der Schule
--

Abitur _____

Festlegung der Gesamtqualifikation (ohne Ergebnisse der Abiturprüfung)

Name, Vorname	
geboren am	in

Hiermit lege ich verbindlich die Kurse für die Gesamtqualifikation fest. Ich bin von der Schule vorher beraten und auf die für die gymnasiale Oberstufe geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften hingewiesen worden.

Die Kurse der Gesamtqualifikation sind in der Übersicht auf der Rückseite aufgeführt und wurden unter anderem in folgender Hinsicht geprüft:

<input type="checkbox"/> Die vier Abiturprüfungsfächer sind vorschriftsgemäß eingebracht worden.
<input type="checkbox"/> Keiner der eingebrachten Kurse wurde mit null Punkten bewertet.
<input type="checkbox"/> Von den eingebrachten Kursen auf erhöhtem Anforderungsniveau wurden höchstens vier mit jeweils weniger als fünf Punkten (einfache Wertung) bewertet.
<input type="checkbox"/> Von den eingebrachten Kursen auf grundlegendem Anforderungsniveau wurden höchstens vier mit jeweils weniger als fünf Punkten bewertet.
<input type="checkbox"/> Es werden insgesamt jeweils vier Halbjahresergebnisse der drei schriftlichen Abiturprüfungsfächer und insgesamt 30 Halbjahresergebnisse aus Kursen der übrigen Fächer auf grundlegendem oder erhöhtem Anforderungsniveau eingebracht.
<input type="checkbox"/> Die Berechnung des Gesamtergebnisses der Qualifikationsphase für die Einbringung in die Gesamtqualifikation ergibt mindestens 200 Punkte.

(Zutreffendes ist angekreuzt.)

Die Wahl der Kurse für die Gesamtqualifikation (siehe Rückseite) wird hiermit bestätigt.

Ort, Datum	Schülerin/Schüler, bei Minderjährigen die Eltern
Die Übereinstimmung mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften wird hiermit bestätigt.	
Ort, Datum	Oberstufenkoordinatorin/Oberstufenkoordinator

